

## **Erläuterung und Bericht des Vorstands über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts §§ 186 Abs. 4 Satz 2, 203 Abs. 1, 2 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in der Hauptversammlung am 30. Mai 2011 die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals vor. Die derzeit geltende Satzung sieht in § 4 Abs. 2 das bisherige genehmigte Kapital vor, das den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien (Stammaktien) gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung läuft am 19. Juli 2011 aus. Um der Gesellschaft kursschonende Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu erhalten und um sowohl Barkapitalerhöhungen als auch Sachkapitalerhöhungen zu ermöglichen, soll die Verwaltung der Gesellschaft durch Schaffung einer entsprechenden neuen Ermächtigung über den 19. Juli 2011 hinaus ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Insgesamt soll neues Genehmigtes Kapital bis zu einer Höhe von € 15.000.000,00 geschaffen werden. Das genehmigte Kapital ermächtigt den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um bis zu € 15.000.000,00 gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen. Die Ermächtigung soll jeweils auf die längste gesetzlich zulässige Frist bis 5 Jahre vom Tag der Eintragung des genehmigten Kapitals ins Handelsregister erteilt werden. Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können. Der Gesellschaft soll genügend Spielraum gegeben werden, die Eigenkapitalausstattung flexibel den geschäftlichen Erfordernissen anzupassen. Insbesondere könnte das genehmigte Kapital auch ein wichtiges Instrument zur Gewinnung eines strategischen Partners darstellen; konkrete Pläne zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals zu diesem Zweck bestehen jedoch nicht.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf neu ausgegebene Aktien zu. Jedoch wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht in den nachfolgend beschriebenen Fällen auszuschließen:

- a) Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge beim Genehmigten Kapital ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.
- b) Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft i.S.d. § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Ausgabe von Belegschaftsaktien) vom Bezugsrecht auszuschließen. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien dient der inneren Bindung der Mitarbeiter an die Gesellschaft sowie der Vermeidung von Fluktuation und soll eine noch größere Identifikation und Integration sowie eine Steigerung der Motivation der Mitarbeiter bewirken. Der wirtschaftliche Erfolg der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften beruht maßgeblich darauf, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten. Die Ausgabe

von Belegschaftsaktien liegt daher grundsätzlich im Interesse der Gesellschaft und wird insofern in Erwägung gezogen. Jedoch wird die Verwaltung darauf achten, dass Belegschaftsaktien nur in einem angemessenen Umfang ausgegeben werden.

- c) Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen auszuschließen. Der Erwerb von Unternehmen gegen Ausgabe von Aktien ist eine liquiditätsschonende Gestaltung des Unternehmenskaufs, die den Veräußerern eines Unternehmens die Möglichkeit eröffnet, am Unternehmenserfolg der Gesellschaft zu partizipieren, und daher zu vorteilhaften Erwerbspreisen für die Gesellschaft führt. Die Unternehmenstätigkeit der S.A.G. Solarstrom Aktiengesellschaft erfordert es, national und international Akquisitionsmöglichkeiten einschließlich struktureller Veränderungen innerhalb der Unternehmensgruppe kurzfristig wahrnehmen zu können. Unternehmenskäufe erfordern häufig eine schnelle und diskrete Abwicklung. Da mit einer Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zum Zwecke des Bezugsrechtsausschlusses – abgesehen von den damit verbundenen Kosten – weder eine rasche Abwicklung noch die gebotene Vertraulichkeit vor Abschluss des Unternehmenskaufvertrages gewährleistet werden können, ist es erforderlich, die Verwaltung der Gesellschaft zum Bezugsrechtsausschluss zu ermächtigen. Rasche und flexible Reaktionsmöglichkeiten dienen letztlich der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen. Die Verwaltung wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob sie von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch machen soll, sobald sich die Möglichkeiten zur Akquisition konkretisieren.
- d) Soweit der Beschlussvorschlag vorsieht, das Bezugsrecht für neue Aktien auszuschließen, deren Gesamtnennbetrag 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals oder – sofern dieser Betrag niedriger ist – 10 % des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und deren Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG), entspricht die Ermächtigung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss im Rahmen einer Barkapitalerhöhung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und liegt im Interesse der Gesellschaft. Zum einen wird die Möglichkeit eröffnet werden, einen Teil der Kapitalerhöhung dem breiten Publikum über die Börse anzubieten und dadurch den Kreis der Aktionäre im Inland und ggf. auch im Ausland zu vergrößern. Zum anderen soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei Bedarf einem strategischen Investor zur Unterstützung strategischer Allianzen eine Beteiligung anzubieten, die gleichzeitig die Finanzkraft und Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft stärkt. Die Interessen der Aktionäre sind dadurch gewahrt, dass sie über die Börse Aktien zukaufen können, um ihre Beteiligungsquote zu erhalten. Ein solcher Zukauf wäre aufgrund des börsenkursnahen Ausgabepreises für unsere Aktionäre wirtschaftlich neutral und der Wert ihrer Beteiligung wird nicht verwässert. Darüber hinaus wird bei der Ausnutzung dieser Ermächtigung berücksichtigt werden, ob und inwieweit andere Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bereits ausgenutzt worden sind.

- e) Schließlich ist vorgesehen, dass das Bezugsrecht der Aktionäre durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Einräumung von Bezugsrechten an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen mit Wandlungs- und Optionsrechten oder Wandlungspflichten ausgeschlossen werden darf. Dieser Bezugsrechtsausschluss ist erforderlich, um bei einer zukünftigen mit Zustimmung der Hauptversammlung erfolgenden Begebung von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen mit Wandlungs- und Optionsrechten oder Wandlungspflichten die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen mit Wandlungs- und Optionsrechten oder Wandlungspflichten so ausgestalten zu können, dass sie vom Kapitalmarkt aufgenommen werden. Aus Gründen des Verwässerungsschutzes kann Inhabern solcher Anleihen bei nachfolgenden Aktienemissionen mit Bezugsrecht der Aktionäre anstelle einer Ermäßigung des Wandlungs- oder Optionspreises ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden, wie es auch den Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als ob sie ihr Wandlungs- oder Optionsrecht auf Aktien der Gesellschaft bereits ausgeübt bzw. ihre Wandlungspflicht bereits erfüllt hätten. Dies hat den Vorteil, dass die Gesellschaft – im Gegensatz zu einem Verwässerungsschutz durch Reduktion des Wandlungs- bzw. Optionspreises - einen höheren Ausgabekurs für die bei der Wandlung oder Optionsausübung bzw. bei der Erfüllung der Wandlungspflicht auszugebenden Aktien erzielen kann. Bei diesem Bezugsrechtsausschluss handelt es sich daher um eine Maßnahme, die in Hinblick auf eine etwa durch zukünftige Beschlüsse der Hauptversammlung einzuräumende Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen mit Wandlungs- und Optionsrechten oder Wandlungspflichten wirtschaftlich sinnvoll und angemessen ist.